

nehmen. Allerdings wird davon ausgegangen, daß ein Großteil der Übergriffe unmittelbar Mitgliedern der Regierungstruppen zuzuschreiben ist oder zumindest von der Regierung geduldet wird. Dies gilt auch für die (in der Verfassung ausdrücklich verbotene) Anwendung der Folter, die in zahlreichen Fällen nachgewiesen werden konnte.

III. Die Geringschätzung menschlichen Lebens bestimmt die politische Auseinandersetzung. Die Internationale Menschenrechtsvereinigung kommt sogar zu der Feststellung, daß es in Guatemala keine politischen Gefangenen gibt, da der politische Gegner umgebracht wird. Parteien und Gruppierungen, die der »kommunistischen Ideologie« anhängen oder in ihrer Zielsetzung, mit ihren Aktivitäten oder internationalen Beziehungen »die Souveränität des Staates oder die Grundlagen der demokratischen Ordnung Guatemalas bedrohen«, sind verboten.

Die Regierung geht davon aus, daß vier von ihr als subversiv bezeichnete Bewegungen (EGP, ORPA, PGT und FAR) mit der Unterstützung insbesondere Kubas und Nicaraguas eine kommunistische Diktatur in Guatemala errichten wollen. Sie erhebt den Vorwurf der Einmischung internationaler extremistischer Organisationen und der Beteiligung kubanischer Söldner und ausländischer katholischer Geistlicher an Versuchen, die Bevölkerung zum Umsturz aufzuwiegeln.

Die parlamentarische Opposition ist ungeachtet ihrer offiziellen Duldung aufgrund häufiger Einschüchterungsversuche, wenn nicht gar Schlimmerem, wenig handlungsfähig. Pressionen sind auch Journalisten ausgesetzt, die eine kritische Haltung der Regierung und ihrer Politik gegenüber einnehmen, wenn es auch eine Pressezensur nicht gibt und Bulletins oppositioneller Gruppen durchaus in Zeitungen veröffentlicht werden. Aus Furcht hat ein Teil der Bedrohten das Land verlassen. Die Bereitschaft zu Meinungsäußerungen und politischer Betätigung ist erheblich eingeschränkt. Hinsichtlich des Wahlrechts gilt, daß bei den allgemeinen und geheimen Wahlen Wahlpflicht für die Minderheit der des Lesens kundigen Bürger besteht, während den Analphabeten, zu denen — gemessen an der Bevölkerung — überproportional viele Frauen gehören, die Teilnahme freisteht.

IV. Die Koalitionsfreiheit ist nicht hinreichend gewährleistet. Auf der 67.Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 1981 stellte der Expertenausschuß für die Konven-

tionen und Empfehlungen fest, daß die guatemalteke Regierung es seit vielen Jahren unterlassen hat, die ILO-Konvention Nr.87 über die Koalitionsfreiheit und den Schutz des Rechtes, sich zusammenzuschließen, zu befolgen, daß ungeachtet aller Appelle de facto und de jure ernste und fortdauernde Divergenzen bestehen und daß eine Zusammenarbeit mit dem Kontrollgremium nicht erfolgt. Von dem neuen Arbeitsgesetzbuch erwarten die Gewerkschaften eher eine Verschlechterung der Situation. Schon bisher war die Anerkennung als Gewerkschaft nur schwer zu erlangen. Eine politische Betätigung der Gewerkschaften ist verboten, das Streikrecht zwar gegeben, aber an strenge Voraussetzungen geknüpft. Die Arbeitsgerichte tendieren zu großer Zurückhaltung, wenn es um die Durchsetzung der gesetzlich verankerten Rechte der Arbeiter geht. Die Rechtsverfolgung wird durch die Anforderungen des Prozeßrechts (u.a. Beiziehung von zehn zugelassenen Anwälten zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Norm) erheblich erschwert.

V. Die Zusammenarbeit der damaligen guatemalteke Regierung mit den Vereinten Nationen bei der Erstellung des Berichts beschränkte sich darauf, daß diese Material beisteuerte, das sich jedoch nicht auf konkrete Vorwürfe bezog. Das Mitglied des Menschenrechtsausschusses Julio Prado Vallejo (Ecuador) wurde von ihr aus formalen Gründen — keine Zugehörigkeit zum UN-Sekretariat — als Kontaktperson abgelehnt.

Mittlerweile hat in Guatemala die Regierung gewechselt: durch einen Staatsstreich am 23.März. Ob davon eine Besserung der in dem UN-Bericht beschriebenen Lage zu erwarten ist, muß an dieser Stelle offengelassen werden. Ein Oppositionspolitiker jedenfalls hat den Putsch lediglich als »Farce innerhalb einer Farce« qualifiziert.

Birgit Laitenberger □

UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen: Stopp für Kampagne »Ausländerstopp« (28)

Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat eine Bürgeraktion »Ausländerstopp« den Versuch unternommen, ein Volksbegehren für einen Gesetzentwurf herbeizuführen, der für schulpflichtige ausländische Kinder die Einrichtung muttersprachlicher Klassen vorsah, in denen

in der Regel unter Berücksichtigung heimatischer Lehrpläne unterrichtet werden sollte. Die Landesregierung hat es am 23.März 1982 abgelehnt, die Listenauslegung für ein solches Volksbegehren zuzulassen. Tragender Grund für die Entscheidung ist die Rechtsauffassung gewesen, dem Gesetzentwurf stehe das UNESCO-Übereinkommen vom 15.Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen entgegen. Dieses Übereinkommen ist seit dem 17.Oktober 1968 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Die Landesregierung ging von der Annahme aus, daß der Gesetzentwurf im Falle seiner Verwirklichung zu einem erheblich niedrigeren Bildungsstand ausländischer schulpflichtiger Kinder gegenüber deutschen Schülern führen würde, zum einen wegen der anderen Struktur und des deutlich niedrigeren Anforderungsniveaus der ausländischen Lehrpläne, zum anderen wegen des vielfach schlechteren Ausbildungsstandes der dann unvermeidlicherweise einzustellenden ausländischen Lehrkräfte. Die Aufhebung der Gleichbehandlung mit deutschen schulpflichtigen Kindern sei mit dem UNESCO-Übereinkommen nicht vereinbar. Zwar gelte es im Sinne des Übereinkommens u.a. nicht als Diskriminierung, wenn aus sprachlichen Gründen getrennte Unterrichtssysteme oder -anstalten geschaffen oder unterhalten würden, die einen den Wünschen der Eltern entsprechenden Unterricht vermittelten, sofern kein Zwang ausgeübt werde und der dort erteilte Unterricht den Normen entspreche, welche die zuständigen Behörden festgelegt oder genehmigt hätten, insbesondere für den Unterricht auf den gleichen Stufen. Diese Voraussetzungen erfülle der Gesetzentwurf jedoch nicht. Elternwille und das Prinzip der Freiwilligkeit sowie Gleichwertigkeit des Unterrichts sollten bei der Bildung der muttersprachlichen Klassen danach grundsätzlich keine Rolle spielen. Da der Ausnahmetatbestand nicht gegeben sei, bleibe es bei dem Grundsatz, wonach unter Diskriminierung zu verstehen sei u.a. »jegliche auf ... der nationalen ... Herkunft ... beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die den Zweck oder die Wirkung hat, die Gleichbehandlung auf dem Gebiet des Unterrichtswesens aufzuheben oder zu beeinträchtigen und insbesondere ... (c) für Personen oder Personengruppen getrennte Unterrichtssysteme oder -anstalten zu schaffen oder zu unterhalten ...«.

Norbert J. Prill □

Dokumente der Vereinten Nationen

Falklandinseln (Malwinen), Mayotte, Abrüstung, Erklärung über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Nahost

Falklandinseln (Malwinen)

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Frage der Falklandinseln (Malwinen). — Resolution 2065(XX) vom 16.Dezember 1965

Die Generalversammlung,
— nach Prüfung der Frage der Falklandinseln (Malwinen),
— unter Berücksichtigung der Kapitel der Berichte des Sonderausschusses für den

Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, welche die Falklandinseln (Malwinen) betreffen, und insbesondere der Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses hinsichtlich des genannten Territoriums,
— in der Erwägung, daß ihrer Resolution 1514(XV) vom 14.Dezember 1960 das ersehnte Ziel zugrunde lag, den Kolonialismus in jeder Form, auch wie er im Fall der Falklandinseln (Malwinen) in Erscheinung tritt, überall zu beenden,

— angesichts der bestehenden Streitigkeit zwischen der argentinischen Regierung und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hinsichtlich der Souveränität über diese Inseln,

1. fordert die argentinische Regierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf, die von dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker empfoh-

lenen Verhandlungen unverzüglich fortzusetzen, um eine friedliche Lösung des Problems zu finden, wobei die Bestimmungen und Ziele der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514(XV) sowie die Interessen der Bewohner der Falklandinseln (Malwinen) zu berücksichtigen sind;

2. ersucht die beiden Regierungen, dem Sonderausschuß und der Generalversammlung auf ihrer einundzwanzigsten Tagung über die Ergebnisse der Verhandlungen zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +94 (darunter Argentinien); -0; =14: Australien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Island, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Südafrika, Vereinigte Staaten.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Frage der Falklandinseln (Malwinen). — Resolution 3160(XXVIII) vom 14. Dezember 1973

Die Generalversammlung,

— nach Prüfung der Frage der Falklandinseln (Malwinen),

— unter Hinweis auf ihre Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält,

— sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2065(XX) vom 18. Dezember 1965, in der die argentinische Regierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aufgefordert werden, die von dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker empfohlenen Verhandlungen unverzüglich aufzunehmen, um eine friedliche Lösung des Problems der Falklandinseln (Malwinen) zu finden, wobei die Bestimmungen und Ziele der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514(XV) sowie die Interessen der Bewohner der Falklandinseln (Malwinen) zu berücksichtigen sind,

— ernsthaft besorgt über die Tatsache, daß seit der Annahme der Resolution 2065(XX) acht Jahre vergangen sind, ohne daß bei den Verhandlungen ein nennenswerter Erfolg erzielt wurde,

— eingedenk dessen, daß in der Resolution 2065(XX) darauf hingewiesen wird, daß der Weg zur Beendigung der Kolonialsituation die friedliche Lösung des Konflikts zwischen der argentinischen Regierung und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hinsichtlich der Souveränität über die genannten Inseln ist,

— in dankbarer Anerkennung der anhaltenden Bemühungen der argentinischen Regierung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschlüssen der Generalversammlung, den Entkolonisierungsprozeß zu erleichtern und dem Wohl der Bewohner der Inseln zu dienen,

1. genehmigt die Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, welche die Falklandinseln (Malwinen) betreffen, und insbesondere die von jenem Ausschuß am 21. August 1973 angenommene Resolution über dieses Territorium;

2. stellt die Notwendigkeit fest, die in der Resolution 2065(XX) der Generalversammlung geforderten Verhandlungen zwischen der argentinischen Regierung und der Regierung des Vereinigten Kö-

nigreichs Großbritannien und Nordirland zu beschleunigen, um eine friedliche Lösung des zwischen ihnen bestehenden Konflikts hinsichtlich der Souveränität über die Falklandinseln (Malwinen) herbeizuführen;

3. fordert deshalb die argentinische Regierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland dringend auf, die Verhandlungen entsprechend den Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung unverzüglich fortzusetzen, um die Kolonialsituation zu beenden;

4. ersucht beide Regierungen, dem Generalsekretär und der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens auf der neunundzwanzigsten Tagung, über die Ergebnisse der Verhandlungen zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +116 (darunter Argentinien); -0; =14: Belgien, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Finnland, Frankreich, Großbritannien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Südafrika, Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 1. April 1982 (UN-Doc.S/14944)

Nach Konsultationen der Ratsmitglieder gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen des Rats auf der 2345. Sitzung des Sicherheitsrats am 1. April 1982 die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat Erklärungen der Vertreter des Vereinigten Königreichs und Argentiniens über die vor kurzem entstandenen Spannungen zwischen den beiden Staaten gehört.

Der Sicherheitsrat hat von der Erklärung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die folgenden Wortlaut hat, Kenntnis genommen:

»Der Generalsekretär, der heute bereits mit den Vertretern des Vereinigten Königreichs und Argentiniens zusammengetroffen ist, ruft beide Seiten erneut zu einem Höchstmaß an Zurückhaltung auf. Falls es die Lage erfordert, wird er selbstverständlich jederzeit an den Amtssitz zurückkehren.«

Eingedenk dessen, daß gemäß der Charta seine Hauptaufgabe die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist, bringt der Sicherheitsrat seine Besorgnis angesichts der Spannungen im Gebiet der Falklandinseln (Malwinen) zum Ausdruck. Der Sicherheitsrat fordert die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs infolgedessen auf, jetzt größtmögliche Zurückhaltung zu üben und insbesondere die Anwendung bzw. die Androhung von Gewalt in diesem Gebiet zu unterlassen und sich weiterhin um eine Lösung auf diplomatischem Wege zu bemühen.

Der Sicherheitsrat bleibt mit dieser Frage befaßt.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Konflikt um die Falklandinseln (Malwinen). — Resolution 502(1982) vom 3. April 1982

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats auf der 2345. Sitzung des Sicherheitsrats vom 1. April 1982 (S/14944), in der die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aufgefordert wurden, sich der Anwendung oder Androhung von Gewalt in

der Region der Falklandinseln (Malwinen) zu enthalten,

— zutiefst beunruhigt durch Berichte über eine Invasion argentinischer Streitkräfte vom 2. April 1982,

— mit der Feststellung, daß in der Region der Falklandinseln (Malwinen) ein Friedensbruch stattgefunden hat,

1. fordert die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten;

2. fordert den unverzüglichen Abzug aller argentinischen Streitkräfte von den Falklandinseln (Malwinen);

3. fordert die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs auf, eine diplomatische Lösung ihrer Differenzen anzustreben und die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen uneingeschränkt zu achten.

Abstimmungsergebnis: +10; -1: Panama; = 4: China, Polen, Sowjetunion, Spanien.

Mayotte

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Frage der Komoreninsel Mayotte. — Resolution 36/105 vom 10. Dezember 1981

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621(XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,

— ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere auf die Resolutionen 3161(XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291(XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976, 32/7 vom 1. November 1977, 34/69 vom 6. Dezember 1979 und 35/43 vom 28. November 1980, in denen sie u. a. die Einheit und territoriale Integrität der Komoren bekräftigte,

— insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 3385(XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit bekräftigte, die Einheit und territoriale Integrität des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels zu achten,

— ferner unter Hinweis darauf, daß die Ergebnisse der Volksbefragung vom 22. Dezember 1974 im Einklang mit dem am 15. Juni 1973 zwischen den Komoren und Frankreich unterzeichneten Abkommen über die Erlangung der Unabhängigkeit der Komoren zusammen ausgewertet werden sollten und nicht gesondert für jede Insel,

— in der Überzeugung, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Insel Mayotte von der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Integrität des Komoren-Archipels ausgehen muß,

— in Kenntnisnahme der zwischen der Regierung der Islamischen Föderativen Republik der Komoren und der Regierung der Französischen Republik aufgenommenen Verhandlungen,

— in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs,

— eingedenk der Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der Islamischen Konferenz zu dieser Frage,

1. bekräftigt die Souveränität der Islamischen Föderativen Republik der Komoren über die Insel Mayotte;

2. bittet die Regierung Frankreichs, sich an die Verpflichtungen zu halten, die sie vor der Volksbefragung über die Selbstbestimmung des Komoren-Archipels vom 22. Dezember 1974 im Hinblick auf die Achtung der Einheit und territorialen Integrität der Komoren eingegangen war;
 3. bittet die Regierung Frankreichs ferner, die Verhandlungen mit der Regierung der Komoren wiederaufzunehmen und aktiv weiterzuverfolgen, damit die Insel Mayotte möglichst bald tatsächlich wieder zu den Komoren kommt;
 4. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit die weitere Entwicklung dieser Frage zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;
 5. beschließt, die Aufnahme des Punktes »Frage der Komoreninsel Mayotte« in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.
- Abstimmungsergebnis: + 117; - 1: Frankreich; = 20 (darunter die übrigen EG-Staaten).

Abrüstung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Vertrauensbildende Maßnahmen. — Resolution 36/97 F vom 9. Dezember 1981

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 33/91 B vom 16. Dezember 1978, in der sie die Mitgliedstaaten ersuchte, ihre Auffassungen und Erfahrungen hinsichtlich vertrauensbildender Maßnahmen darzulegen,
- mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß zahlreiche Mitgliedstaaten diesem Ersuchen nachgekommen sind und dem Generalsekretär Sachinformationen zu dieser Frage zukommen ließen,
- ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/87 B vom 11. Dezember 1979, in der die Generalversammlung den Generalsekretär ersuchte, mit Unterstützung einer Gruppe qualifizierter, von ihm auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Verteilung ernannter Sachverständiger eine umfassende Studie über vertrauensbildende Maßnahmen durchzuführen,
- mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Verschlechterung der internationalen Lage und die weitere Eskalation des Rüstungswettlaufs, die ein Ausdruck des unerfreulichen weltpolitischen Klimas der Spannungen und des Mißtrauens ist und diese zugleich noch weiter verschärft,
- in dem Bemühen, die internationale Sicherheit zu festigen und gleichzeitig die Voraussetzungen dafür zu schaffen bzw. zu verbessern, daß es zu weiteren Abrüstungsmaßnahmen kommt,
- eingedenk der Tatsache, daß vertrauensbildende Maßnahmen zwar nicht als Ersatz für Abrüstungsmaßnahmen dienen können, aber dennoch eine sehr bedeutende Rolle auf dem Weg zur Abrüstung spielen,
- überzeugt von der Nützlichkeit vertrauensbildender Maßnahmen, die von den beteiligten Staaten unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen und Erfordernisse der jeweiligen Regionen aus freien Stücken beschlossen und vereinbart werden,
- mit dem Ausdruck ihrer Überzeugung von der Notwendigkeit gegenseitiger sachdienlicher und rechtzeitiger Informationen über militärische Aktivitäten und andere die gegenseitige Sicherheit betref-

fende Fragen, die einen Beitrag zur Verbesserung des Klimas und des Vertrauens zwischen den Staaten leisten würden, sowie mit dem Ausdruck ihrer Überzeugung, daß eine Einigung über hierauf abzielende Maßnahmen herbeigeführt werden kann,

- mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den erfreulichen Ergebnissen einiger vertrauensbildender Maßnahmen, die in bestimmten Regionen vereinbart und durchgeführt wurden,
- 1. nimmt Kenntnis von der umfassenden Studie des Generalsekretärs über vertrauensbildende Maßnahmen,
- 2. dankt dem Generalsekretär und der Regierungssachverständigengruppe für vertrauensbildende Maßnahmen, die bei der Erstellung der Studie mitgewirkt hat;
- 3. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen für die Vervielfältigung der Studie als Veröffentlichung der Vereinten Nationen zu treffen und für eine möglichst weite Verbreitung dieser Studie zu sorgen;
- 4. erkennt an, daß Vertrauen das Ergebnis einer Reihe eng miteinander zusammenhängender Faktoren sowohl militärischer als auch nichtmilitärischer Art ist und daß von mehreren verschiedenen Seiten angesetzt werden muß, wenn die zwischen Staaten bestehenden Ängste, Befürchtungen und Mißtrauensregungen überwunden und durch Vertrauen ersetzt werden sollen;
- 5. empfiehlt, aufbauend auf den in der Anwendung und dem Ausbau vertrauensbildender Maßnahmen gewonnenen Erfahrungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinten Nationen weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Bereich der vertrauensbildenden Maßnahmen so zu erweitern, daß auch nichtmilitärische Aspekte berücksichtigt werden;
- 6. hält den Gedanken der vertrauensbildenden Maßnahmen für eine nützliche Methode zum Abbau und zur schließlichen Beseitigung potentieller Ursachen für Mißtrauen, Mißverständnisse, Fehlinterpretationen und Fehleinschätzungen;
- 7. ist der Überzeugung, daß die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen bei Bestehen geeigneter Voraussetzungen einen wichtigen Beitrag zur Erleichterung des Abrüstungsprozesses leisten wird;
- 8. bittet alle Staaten, die Möglichkeit der Einführung vertrauensbildender Maßnahmen in ihrer jeweiligen Region zu erwägen und, wo dies möglich ist, im Rahmen der Bedingungen und Erfordernisse in ihrer jeweiligen Region über solche Maßnahmen zu verhandeln;
- 9. beschließt, die Studie ihrer für 1982 anberaumten zweiten Sondertagung über Abrüstung zur weiteren Behandlung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Erklärung über Religions- und Weltanschauungsfreiheit

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung. — Resolution 36/55 vom 25. November 1981

Die Generalversammlung,

- in Anbetracht dessen, daß das Prinzip der allen Menschen innewohnenden Würde und Gleichheit eines der Grundprinzi-

- in Anbetracht dessen, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Internationalen Menschenrechtspakte die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichheit vor dem Gesetz sowie das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit verkünden,
- in Anbetracht dessen, daß die Mißachtung und Beeinträchtigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf die Freiheit jedweder sonstigen Überzeugung, der Menschheit direkt oder indirekt Kriege und großes Leid gebracht haben, vor allem wenn sie als Mittel zu fremder Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten dienen und Haß zwischen Völkern und Nationen säen,
- in Anbetracht dessen, daß die Religion oder Überzeugung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Weltanschauung darstellt und daß die Freiheit der Religion oder der Überzeugung ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden sollte,
- in der Auffassung, daß es von grundlegender Bedeutung ist, Verständnis, Toleranz und Achtung für Fragen der Religions- und der Überzeugungsfreiheit zu fördern sowie zu gewährleisten, daß Religion oder Überzeugung nicht für Ziele verwendet werden, die mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen sowie den Zielen und Grundsätzen dieser Erklärung unvereinbar sind,
- in der Überzeugung, daß Religions- und Überzeugungsfreiheit auch zur Verwirklichung der Ziele des Weltfriedens, der sozialen Gerechtigkeit und der Freundschaft zwischen den Völkern sowie zur Beseitigung von Ideologien oder Praktiken des Kolonialismus und der rassistischen Diskriminierung beitragen sollte,
- mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen mehrere Konventionen zur Beseitigung verschiedener Formen der Diskriminierung angenommen worden und einige von diesen in Kraft getreten sind,
- besorgt über das in einigen Gebieten der Welt noch immer zu beobachtende Auftreten von Intoleranz und Vorhandensein von Diskriminierung aufgrund von Religion oder Überzeugung,
- entschlossen, alle notwendigen Maßnahmen zur baldigen Beseitigung derartiger Intoleranz in allen ihren Formen und Äußerungen zu ergreifen und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung zu verhindern und zu bekämpfen,
- > verkündet die folgende Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung:

Artikel 1

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, eine Religion

oder jedwede Überzeugung eigener Wahl zu haben, und die Freiheit, seiner Religion oder Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Brauchtum, Praxis und Lehre Ausdruck zu verleihen.

(2) Niemand darf durch Zwang in seiner Freiheit beschränkt werden, eine Religion oder Überzeugung seiner Wahl zu besitzen.

(3) Die Freiheit zur Äußerung einer Religion oder Überzeugung unterliegt nur jenen Beschränkungen, die vom Gesetz vorgeschrieben und notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral oder die Grundrechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Artikel 2

(1) Niemand darf durch einen Staat, eine Institution, eine Gruppe von Personen oder eine Einzelperson aufgrund seiner Religion oder anderer Überzeugungen diskriminiert werden.

(2) Für die Zwecke dieser Erklärung gilt als Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung: jegliche Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, deren Zweck oder Wirkung darin besteht, die Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu nichte zu machen oder zu beeinträchtigen.

Artikel 3

Die Diskriminierung zwischen Menschen aufgrund der Religion oder der Überzeugung stellt eine Beleidigung der Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen dar und ist als Verletzung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten und in den Internationalen Menschenrechtspakten im einzelnen niedergelegten Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie als Hindernis für freundschaftliche und friedliche Beziehungen zwischen den Nationen zu verurteilen.

Artikel 4

(1) Alle Staaten haben wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung bei der Anerkennung, Ausübung und Inanspruchnahme der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf allen Gebieten des bürgerlichen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Lebens zu verhindern und zu beseitigen.

(2) Alle Staaten haben sich mit allen Kräften darum zu bemühen, zum Verbot jeglicher derartiger Diskriminierung Gesetze zu erlassen oder erforderlichenfalls aufzuheben sowie alle geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Intoleranz aufgrund der Religion oder anderer diesbezüglicher Anschauungen zu ergreifen.

Artikel 5

(1) Die Eltern bzw. der gesetzliche Vormund eines Kindes haben das Recht, das Familienleben im Einklang mit ihrer Religion oder Überzeugung und im Hinblick auf die sittlichen Erziehungsziele zu gestalten, nach denen ihrer Meinung nach das Kind erzogen werden sollte.

(2) Jedes Kind hat auf religiösem oder weltanschaulichem Gebiet das Recht auf Zugang zu einer den Wünschen seiner Eltern bzw. des gesetzlichen Vormunds entsprechenden Erziehung und darf nicht gezwungen werden, auf religiösem oder weltanschaulichem Gebiet gegen die Wünsche seiner Eltern oder seines gesetzlichen Vormunds unterrichtet zu werden, wobei das Wohl des Kindes immer oberste Leitlinie bleibt.

(3) Das Kind ist von allen Formen der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung zu schützen. Es soll im Geist der Verständigung, Toleranz und Freundschaft zwischen den Völkern, des Friedens und der weltweiten Brüderlichkeit, der Achtung für die Religions- oder Überzeugungsfreiheit anderer und im klaren Bewußtsein aufgezogen werden, daß seine Kräfte und Begabungen in den Dienst an seinen Mitmenschen gestellt werden sollten.

(4) In Fällen, in denen ein Kind nicht unter der Obhut seiner Eltern oder eines gesetzlichen Vormunds steht, sind in religiösen oder weltanschaulichen Fragen ihre ausdrücklichen Wünsche oder jeder andere Nachweis ihrer Wünsche gebührend zu berücksichtigen, wobei die oberste Leitlinie immer das Wohl des Kindes bleibt.

(5) Die Ausübung einer Religion oder Überzeugung, in der ein Kind erzogen wird, darf unter Berücksichtigung von Artikel 1 Absatz 3 dieser Erklärung weder seine körperliche oder geistige Gesundheit noch seine volle Entfaltung beeinträchtigen.

Artikel 6

In Einklang mit Artikel 1 und vorbehaltlich von Artikel 1 Absatz 3 dieser Erklärung schließt das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit unter anderem die folgenden Freiheiten ein:

- im Zusammenhang mit einer Religion oder Überzeugung einen Gottesdienst abzuhalten oder sich zu versammeln sowie hierfür Versammlungsorte einzurichten und zu unterhalten;
- entsprechende Wohltätigkeitseinrichtungen oder humanitäre Institutionen zu gründen und zu unterhalten;
- die für die Riten oder Bräuche einer Religion oder Überzeugung erforderlichen Gegenstände und Geräte in angemessenem Umfang herzustellen, zu erwerben und zu gebrauchen;
- auf diesen Gebieten einschlägige Publikationen zu verfassen, herauszugeben und zu verbreiten;
- an hierfür geeigneten Orten eine Religion oder Überzeugung zu lehren;
- freiwillige finanzielle und andere Spenden von Einzelpersonen und Institutionen zu erbitten und entgegenzunehmen;
- im Einklang mit den Erfordernissen und Maßstäben der jeweiligen Religion oder Überzeugung geeignete Führer und Leiter auszubilden, zu ernennen, zu wählen oder durch Nachfolge zu bestimmen;
- im Einklang mit den Geboten seiner Religion oder Überzeugung Ruhetage einzuhalten sowie Feiertage und Zeremonien zu begehen;
- in religiösen und weltanschaulichen Fragen auf nationaler und internationaler Ebene Beziehungen zu Einzelpersonen und Gemeinschaften aufzunehmen und zu unterhalten.

Artikel 7

Die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten sind in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten so zu verankern, daß sie auch in der Praxis von jedermann genutzt werden können.

Artikel 8

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf als Beschränkung oder Aufhebung eines in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Menschenrechtspakten beschriebenen Rechts ausgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolution 490(1981) vom 21.Juli 1981

Der Sicherheitsrat,

— in Bekräftigung des eindringlichen Appells des Präsidenten und der Mitglieder des Sicherheitsrats (S/14599) vom 17.Juli 1981, der folgenden Wortlaut hat:

»Der Präsident des Sicherheitsrats und die Ratsmitglieder äußern nach Anhörung des Berichts des Generalsekretärs ihre tiefe Beunruhigung über die Höhe der Verluste an Menschenleben und das Ausmaß der Zerstörungen, die durch die seit einigen Tagen im Libanon stattfindenden bedauerlichen Ereignisse verursacht worden sind.

Sie rufen eindringlich dazu auf, alle bewaffneten Angriffe unverzüglich einzustellen und die größtmögliche Zurückhaltung zu üben, damit im Libanon Ruhe und Ordnung und im gesamten Nahen Osten ein gerechter und dauerhafter Friede herbeigeführt werden können.«

— in Kenntnisnahme des diesbezüglichen Berichts des Generalsekretärs,

- fordert die unverzügliche Einstellung aller bewaffneten Angriffe;
- bekannt sich erneut zur Souveränität, territorialen Integrität und Unabhängigkeit des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
- ersucht den Generalsekretär, dem Rat baldmöglichst, jedoch spätestens 48 Stunden nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 493(1981) vom 23.November 1981

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/14759),

- > beschließt,
- die beteiligten Parteien aufzufordern, die Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22.Oktober 1973 umgehend durchzuführen;
 - das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d. h. bis zum 31.Mai 1982, zu verlängern;
 - den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Status der syrischen Golanhöhen. — Resolution 497(1981) vom 17.Dezember 1981

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Schreibens des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik vom 14.Dezember 1981 in Dokument S/14791,

— erneut erklärend, daß nach der Charta der Vereinten Nationen, den Grundsätzen des Völkerrechts und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die gewaltsame Aneignung von Gebieten unzulässig ist,

1. beschließt, daß die Entscheidung Israels, die besetzten syrischen Golanhöhen seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist;
2. verlangt von Israel als Besatzungsmacht, seinen Beschluß unverzüglich rückgängig zu machen;
3. stellt fest, daß alle Bestimmungen der Genfer Konvention vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten nach wie vor auf das seit Juni 1967 von Israel besetzte syrische Gebiet Anwendung finden;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von zwei Wochen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, im Fall einer Nichtbefolgung dieser Resolution durch Israel umgehend oder spätestens am 5. Januar 1982 zusammenzutreten, um entsprechende Maßnahmen gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 498(1981) vom 18. Dezember 1981

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 427(1978), 434(1978), 444(1979), 450(1979), 459(1979), 467(1980), 474(1980), 483(1980), 488(1981) und 490(1981),
- nach eingehender Beschäftigung mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon vom 11. Dezember 1981 (S/14789) sowie in Kenntnisnahme der darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,
- in Kenntnisnahme des Schreibens des Ständigen Vertreters des Libanon an den Generalsekretär vom 14. Dezember 1981 (S/14792),
- in der Überzeugung, daß die Verschlechterung der gegenwärtigen Lage ernste Folgen für Frieden und Sicherheit im Nahen Osten hat,
- 1. bekräftigt seine Resolution 425(1978), in der er
 - i) die strikte Achtung der territorialen Integrität, der Souveränität und der politischen Unabhängigkeit des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen fordert;
 - ii) Israel auffordert, seine militärischen Aktionen gegen die libanesische territoriale Integrität sofort zu beenden und seine Streitkräfte unverzüglich aus dem gesamten libanesischen Territorium abzuziehen;
 - iii) beschließt, im Hinblick auf das Ersuchen der Regierung des Libanon, unverzüglich eine Interimstruppe der Vereinten Nationen für den südlichen Libanon unter seiner Befehlsgewalt aufzustellen, die sich aus Personal aus den Mitgliedstaaten zusammensetzt und den Abzug der israelischen Truppen bestätigen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherstellen und der Regierung des Libanon helfen soll, die Wiedereinset-

zung ihrer tatsächlichen Autorität in diesem Gebiet zu gewährleisten;

2. bekräftigt seine früheren Resolutionen, insbesondere seine wiederholten Aufrufe an alle Beteiligten zur strikten Achtung der politischen Unabhängigkeit, der Einheit, der Souveränität und der territorialen Integrität des Libanon;
3. wiederholt erneut die Entschlossenheit des Rates, Resolution 425(1978) im gesamten der UNIFIL anvertrauten Operationsgebiet bis zu den international anerkannten Grenzen durchzuführen, damit die UNIFIL ihren Stationierungsauftrag erfüllen und die UNTSO ihre normalen Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens von 1949 ungehindert wieder aufnehmen kann;
4. fordert alle Beteiligten auf, auf eine Festigung der in Resolution 490(1981) des Sicherheitsrats vom 21. Juli 1981 geforderten Feuereinstellung hinzuwirken und verurteilt erneut alle den einschlägigen Resolutionen zuwiderlaufenden Handlungen;
5. weist hin auf das Mandat und die allgemeinen Richtlinien für die UNIFIL, die im Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) dargelegt und mit Resolution 426(1978) bestätigt wurden, wo es insbesondere heißt,
 - a) daß »die Truppe in der Lage sein muß, als integrierte und leistungsfähige militärische Einheit zu funktionieren«;
 - b) daß »die Truppe über die erforderliche Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit und die anderen für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Hilfen verfügen muß«;
 - c) daß die Truppe »nur zur Selbstverteidigung Gewalt anwenden darf«;
 - d) daß »zur Selbstverteidigung der Widerstand gegen gewaltsame Versuche gehört, sie an der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Mandat des Sicherheitsrats zu hindern«;
6. unterstützt die Bemühungen der libanesischen Regierung um Normalisierung und Wiederaufbau des südlichen Libanon im zivilen und militärischen Bereich und unterstützt insbesondere die Wiederherstellung der libanesischen Regierungsautorität in diesem Gebiet und die Abstellung umfangreicher Kontingente des libanesischen Heeres in das Operationsgebiet der UNIFIL;
7. ersucht den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung des Libanon hinsichtlich der Aufstellung eines während des gegenwärtigen Mandatszeitraums der UNIFIL in Etappen durchzuführenden Arbeitsprogramms zur vollständigen Verwirklichung von Resolution 425(1978) fortzusetzen und dem Rat regelmäßig Bericht zu erstatten;
8. beschließt, das Mandat der Truppe um sechs Monate, d.h. bis 19. Juni 1982, zu verlängern;
9. würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und die Leistung der UNIFIL sowie die Unterstützung der truppenstellenden Regierungen und aller Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär, seinen Mitarbeitern und der UNIFIL bei der Erfüllung der ihnen nach dem Mandat zu fallenden Aufgaben geholfen haben;
10. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben und binnen zwei Monaten die Gesamtsituation im Licht des Schreibens des Ständigen Vertreters des Libanon an den Generalsekretär vom 14. Dezember 1981 (S/14792) zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: Deutsche Demokratische Republik, Sowjetunion.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Status der syrischen Golanhöhen. — Resolutionsantrag S/14832/Rev.1 vom 19. Januar 1982

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 497(1981) vom 17. Dezember 1981,
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs in Dokument S/14805 vom 21. Dezember 1981, S/14805/Corr.1 vom 23. Dezember 1981 und S/14821 vom 31. Dezember 1981,
- in Anbetracht der Tatsache, daß der Sicherheitsrat in seiner Resolution 497(1981) beschlossen hat, im Fall einer Nichtbefolgung der Resolution durch Israel umgehend zusammenzutreten, um entsprechende Maßnahmen gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen,
- eingedenk der Resolution 36/226 B der Generalversammlung vom 17. Dezember 1981,
- unter Hinweis auf Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974, in der eine Angriffshandlung definiert wird als »die Invasion oder der Angriff durch die Streitkräfte eines Staates auf das Gebiet eines anderen Staates, oder jede auch noch so vorübergehende militärische Besetzung als Folge einer solchen Invasion oder eines solchen Angriffs, oder jede gewaltsame Einverleibung des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder eines Teils davon«,
- feststellend, daß die ständige Besetzung der syrischen Golanhöhen seit Juni 1967 und ihre Annexion durch Israel am 14. Dezember 1981 eine ständige Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,
- im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig werdend,
 1. verurteilt Israel nachdrücklich wegen seiner Nichtbefolgung der Resolution 497(1981) des Sicherheitsrats und der Resolution 36/226 B der Generalversammlung;
 2. stellt fest, daß die israelischen Maßnahmen im Gebiet der besetzten syrischen Golanhöhen, deren Höhepunkt der Beschluß Israels vom 14. Dezember 1981 war, den besetzten syrischen Golanhöhen seine Gesetze, seine Rechtsprechung und seine Verwaltung aufzuzwingen, eine Angriffshandlung nach Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen darstellt;
 3. beschließt, daß alle Mitgliedstaaten erwägen sollten, konkrete und wirksame Maßnahmen im Hinblick auf die Aufhebung der israelischen Annexion der syrischen Golanhöhen anzuwenden sowie auf allen Gebieten von jeglicher Unterstützung oder Hilfeleistung an Israel und von jeglicher Zusammenarbeit mit Israel Abstand zu nehmen, um Israel von seinen Annexionspolitiken und -praktiken abzuschrecken;
 4. beschließt ferner, alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufzufordern, diesen Beschluß des Sicherheitsrats im Einklang mit Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen durchzuführen;
 5. bittet die Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen im Hinblick auf die in Artikel 2, Absatz 6 der Charta erklärten Grundsätze eindringlich, nach den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;
 6. fordert alle anderen Gremien der Vereinten Nationen und anderen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und deren Mitglieder auf, ihre Beziehungen zu

Israel den Bestimmungen dieser Resolution entsprechend zu gestalten;

7. beschließt, gemäß Artikel 29 der Charta zur Überprüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Resolution und zur Berichterstattung an den Rat einen Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen;
8. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat einen Bericht über die Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis vom 20. Januar 1982: +9; -1: Vereinigte Staaten; =5: Frankreich, Großbritannien, Irland, Japan, Panama. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (Veto).

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Mangel an Übereinstimmung der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats. — Resolution 500(1982) vom 28. Januar 1982

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Punktes der Tagesordnung seiner 2329. Sitzung laut Dokument S/Agenda/2329/Rev.1,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Sicherheitsrat dadurch an der Wahrnehmung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehindert worden ist, daß seine Ständigen Mitglieder auf seiner 2329. Sitzung keine Einstimmigkeit erzielt haben,
- > beschließt die Einberufung einer Notstandssondertagung der Generalversammlung zur Prüfung der Frage in Dokument S/Agenda/2329/Rev.1.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: Großbritannien, Vereinigte Staaten.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten. — Resolution ES-9/1 vom 5. Februar 1982

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Tagesordnungspunktes »Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten« auf ihrer neunten Notstandssondertagung gemäß Resolution 500(1982) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 1982,
- mit Bedauern und Sorge zur Kenntnis nehmend, daß der Sicherheitsrat auf seiner 2329. Sitzung vom 20. Januar 1982 aufgrund der Gegenstimme eines Ständigen Ratsmitglieds nicht die geeigneten Maßnahmen gegen Israel ergriffen hat, die der Rat in Resolution 497(1981) vom 17. Dezember 1981 gefordert hatte,
- unter Hinweis auf Resolution 497(1981) des Sicherheitsrats,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 35/122 E vom 11. Dezember 1980,
- in Bekräftigung ihrer Resolution 36/226 B vom 17. Dezember 1981,
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 21. Dezember 1981 und 31. Dezember 1981,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 3314(XXIX) vom 14. Dezember 1974, in der sie eine Angriffshandlung u. a. als »die Invasion oder (den) Angriff durch die Streitkräfte eines Staates auf das Gebiet eines anderen Staates, oder jede auch noch so vorübergehende militärische Besetzung als Folge einer solchen Invasion oder eines solchen Angriffs, oder jede gewaltsame Einverleibung des

Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder eines Teils davon« definiert und bestimmt hat, daß »keine Überlegung irgendwelcher Art, sei sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur... als Rechtfertigung für eine Aggression dienen (kann)«,

- erneut betonend, daß die gewaltsame Gebietsaneignung nach der Charta der Vereinten Nationen, den Grundsätzen des Völkerrechts und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unzulässig ist,
- abermals erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte syrische Hoheitsgebiet anwendbar ist,
- im Hinblick darauf, daß Israels Vergangenheit und Verhalten überzeugend beweisen, daß es kein friedliebender Mitgliedstaat ist und seinen Verpflichtungen nach der Charta nicht nachgekommen ist,
- ferner im Hinblick darauf, daß Israel sich unter Verletzung von Artikel 25 der Charta geweigert hat, die zahlreichen einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats — zuletzt die Resolution 497(1981) — anzuerkennen und durchzuführen,
- 1. verurteilt Israel aufs schärfste dafür, daß es die Resolution 497(1981) des Sicherheitsrats und die Resolution 35/226 B der Generalversammlung nicht befolgt hat;
- 2. erklärt, daß Israels Beschluß, die besetzten syrischen Golanhöhen seiner Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterstellen, eine Angriffshandlung nach Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen und nach Resolution 3314(XXIX) der Generalversammlung darstellt;
- 3. erklärt erneut, daß Israels Beschluß, die besetzten syrischen Golanhöhen seiner Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei rechtliche Gültigkeit und/oder Wirkung hat;
- 4. stellt fest, daß alle Maßnahmen, die Israel ergreift, um seinem Beschluß im Zusammenhang mit den besetzten syrischen Golanhöhen Wirkung zu verleihen, rechtswidrig und ungültig sind und nicht anerkannt werden dürfen;
- 5. bekräftigt ihre Feststellung, daß alle Bestimmungen des Haager Abkommens von 1907 und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet anwendbar sind, und fordert alle Vertragsparteien dieser Instrumente auf, ihre Verpflichtungen nach diesen Instrumenten unter allen Umständen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen;
- 6. stellt fest, daß die seit 1967 andauernde Besetzung der syrischen Golanhöhen und deren faktische Annexion nach dem israelischen Beschluß, dieses Gebiet seiner Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterstellen, eine ständige Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;
- 7. beklagt zutiefst die negative Stimmabgabe eines Ständigen Sicherheitsratsmitglieds, durch die der Rat daran gehindert wurde, nach Kapitel VII der Charta die in der vom Rat einstimmig verabschiedeten Resolution 497(1981) erwähnten »entsprechenden Maßnahmen« zu ergreifen;
- 8. beklagt ferner jegliche politische, wirtschaftliche, militärische und technologische Unterstützung für Israel, durch die Israel darin bestärkt wird, Angriffshandlungen zu begehen und seine Besetzung und Annexion besetzter arabischer Ge-

biete zu konsolidieren und zu verewigen;

9. betont mit Nachdruck ihre Forderungen an Israel als Besatzungsmacht, unverzüglich seinen Beschluß vom 14. Dezember 1981 rückgängig zu machen, die syrischen Golanhöhen seiner Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterstellen, einen Beschluß, der zur faktischen Annexion dieses Gebiets führte;
10. erklärt erneut, daß sich Israel als Grundvoraussetzung für die Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten unbedingt vollständig und bedingungslos aus allen seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten zurückziehen muß;
11. erklärt, daß durch Israels Vergangenheit und Verhalten bestätigt wird, daß es kein friedliebender Mitgliedstaat ist und daß es weder seinen Verpflichtungen nach der Charta noch seinen Verpflichtungen nach Resolution 273(III) der Generalversammlung vom 11. Mai 1949 nachgekommen ist;
12. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen;
 - a) Israel keinerlei Waffen und sonstiges militärisches Material zu liefern sowie jegliche Militärhilfe, die sie an Israel leisten, zu suspendieren;
 - b) keinerlei Waffen oder militärische Ausrüstung von Israel zu erwerben;
 - c) die wirtschaftliche, finanzielle und technologische Hilfe für Israel sowie die Zusammenarbeit mit Israel zu suspendieren;
 - d) die diplomatischen Beziehungen, Handelsbeziehungen und kulturellen Beziehungen mit Israel abzubrechen;
13. fordert alle Mitgliedstaaten ferner auf, jeden bilateralen und multilateralen Verkehr mit Israel unverzüglich abzubrechen, um es in allen Bereichen vollständig zu isolieren;
14. bittet die Nichtmitgliedstaaten eindringlich, sich dieser Resolution entsprechend zu verhalten;
15. fordert alle Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und alle internationalen Institutionen auf, sich in ihren Beziehungen mit Israel an diese Resolution zu halten;
16. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen, den Mitgliedstaaten wie auch dem Sicherheitsrat alle zwei Monate darüber zu berichten und der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung unter dem Tagesordnungspunkt »Die Lage im Nahen Osten« einen umfassenden Bericht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +86; -21: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Fidschi, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Vereinigte Staaten; =34: Ägypten, Argentinien, Bahamas, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Gabun, Guatemala, Haiti, Honduras, Kolumbien, Liberia, Malawi, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Samoa, Singapur, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Uruguay, Venezuela, Zaire. Folgende 16 Länder waren entweder nicht anwesend oder nahmen an der Abstimmung nicht teil: Äquatorialguinea, Antigua und Barbuda, Belize, Dominica, Jamaika, Kampsutschea, Komoren, Mauritius, Mexiko, Philippinen, Rumänien, Salomonen, Südafrika, Tschad, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Verstärkung der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 501(1982) vom 25. Februar 1982

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 427(1978), 434(1978), 444(1979), 450(1979), 459(1979), 467(1980), 474(1980), 483(1980), 488(1981), 490(1981) und 498(1981),
 - im Einklang mit seiner Resolution 498(1981), insbesondere mit Ziffer 10 dieser Resolution, in der er beschloß, die Gesamtsituation zu prüfen, tätig werdend,
 - nach Prüfung des Sonderberichts des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/14869),
 - in Kenntnisnahme des Schreibens des Ständigen Vertreters des Libanon an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/14875),
 - nach Überprüfung der Gesamtsituation im Licht des Berichts des Generalsekretärs und des Schreibens des Ständigen Vertreters des Libanon,
 - dem Bericht des Generalsekretärs entnehmend, daß der Oberbefehlshaber der UNIFIL nachdrücklich eine Verstärkung der UNIFIL empfohlen hat, was auch den Wünschen der libanesischen Regierung entspricht, und daß der Generalsekretär die Empfehlung zur Erhöhung der Truppenstärke der UNIFIL um 1 000 Mann uneingeschränkt unterstützt,
1. bekräftigt ihre Resolution 425(1978), die folgenden Wortlaut hat:

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme der Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon (S/12600 und S/12606) und des Ständigen Vertreters Israels (S/12607),
 - nach Anhörung der Erklärungen der Ständigen Vertreter des Libanon und Israels,
 - tief besorgt über die Verschlechterung der Lage im Nahen Osten und ihre Folgen für die Wahrung des Weltfriedens,
 - in der Überzeugung, daß die jetzige Lage die Herbeiführung eines gerechten Friedens im Nahen Osten behindert,
1. fordert die strikte Achtung der territorialen Integrität, der Souveränität und der politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen;
 2. fordert Israel auf, seine militärische Aktion gegen die libanesischen territoriale Integrität sofort zu beenden und seine Streitkräfte unverzüglich aus dem gesamten libanesischen Territorium abzuziehen;
 3. beschließt, im Hinblick auf das Ersuchen der Regierung des Libanon unverzüglich eine Interimstruppe der Vereinten Nationen für den Südlibanon unter seiner Befehlsgewalt aufzustellen, die sich aus Personal aus den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zusammensetzt und den Abzug der israelischen Streitkräfte bestätigen, den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit wiederherstellen und der Regierung des Libanon helfen soll, die Wiedereinsetzung ihrer tatsächlichen Autorität in diesem Gebiet zu gewährleisten;
 4. ersucht den Generalsekretär, dem Rat binnen vierundzwanzig Stunden über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.
2. beschließt, die vom Generalsekretär (in Ziffer 6 des Dokuments S/14869) empfohlene sofortige Erhöhung der Truppenstärke der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon von etwa 6 000 auf etwa 7 000 Mann zu billigen, um die derzeitigen Operationen zu verstärken und darüber hinaus einen weiteren Einsatz im Sinne der Resolution 425(1978) zu ermöglichen;
3. hebt erneut das Mandat und die allgemeinen Richtlinien für die UNIFIL hervor, die im Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) dargelegt und mit Resolution 426(1978) bestätigt wurden, wo es insbesondere heißt,
- a) daß »die Truppe in der Lage sein muß, als inte-

grierte und leistungsfähige militärische Einheit zu funktionieren«;

- b) daß »die Truppe über die erforderliche Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit und die anderen für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Hilfen verfügen muß«;
 - c) daß die Truppe »nur zur Selbstverteidigung Gewalt anwenden darf«;
 - d) daß »zur Selbstverteidigung der Widerstand gegen gewaltsame Versuche gehört, sie an der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Mandat des Sicherheitsrats zu hindern«;
4. fordert den Generalsekretär auf, sich erneut um die Reaktivierung des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens zwischen dem Libanon und Israel vom 23. März 1949 zu bemühen und vor allem bald eine Sitzung der Gemischten Waffenstillstandskommission einzuberufen;
5. ersucht den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung des Libanon und den beteiligten Parteien so weiterzuführen, daß er bis 10. Juni 1982 einen Bericht über die Voraussetzungen für weitere Fortschritte bei einem gemeinsam mit der libanesischen Regierung in Etappen durchzuführenden Arbeitsprogramm vorlegen kann;
6. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben und bittet den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat binnen zwei Monaten über die Gesamtsituation zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 13; - 0; = 2: Polen, Sowjetunion.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten. — Resolutionsantrag S/14943 vom 1. April 1982

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Schreibens des Ständigen Vertreters von Jordanien vom 22. März 1982 (S/14917),
1. wendet sich gegen die der palästinensischen Bevölkerung aufgezwungenen Maßnahmen wie die Entlassung gewählter Bürgermeister durch die israelischen Behörden so wie auch gegen die im Anschluß an die israelischen Maßnahmen bezüglich der Golanhöhen erfolgte Verletzung der Freiheiten und Rechte der Bewohner der besetzten Westufers und des Gaza-Streifens, die den Aussichten auf einen Frieden nur schaden konnte;
 2. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, ihren Beschluß zur Auflösung des gewählten Stadtrats von El Bireh und ihren Beschluß, die Bürgermeister von Nablus und Ramallah abzusetzen, rückgängig zu machen;
 3. erklärt erneut, daß alle Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten weiterhin ohne Einschränkung auf die besetzten Gebiete anwendbar sind;
 4. fordert Israel auf, mit sofortiger Wirkung alle auf dem Westufer einschließlich Jerusalems, im Gaza-Streifen und auf den syrischen Golanhöhen ergriffenen Maßnahmen einzustellen, die gegen das Vierte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten verstoßen;
 5. fordert den Generalsekretär auf, dem Sicherheitsrat bis spätestens 7. April 1982 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;
 6. beschließt, mit diesem Tagesordnungspunkt befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis vom 2. April 1982: + 13; - 1: Vereinigte Staaten; = 1: Zaire. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Zwischenfall auf dem Tempelberg in Jerusalem. — Resolutionsantrag S/14985 vom 20. April 1982

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Begleitschreibens des Ständigen Vertreters von Marokko vom 12. April 1982 mit dem Ersuchen Seiner Majestät König Hassans II. von Marokko, des Vorsitzenden des El-Kuds-Ausschusses (S/14967),
 - nach Behandlung des in Dokument S/14969 enthaltenen Schreibens des irakischen Vertreters und derzeitigen Vorsitzenden der Islamischen Konferenz vom 13. April 1982,
 - nach Anhörung der Botschaft Seiner Majestät König Hassans II. von Marokko und der vor dem Rat abgegebenen Erklärungen, in denen die weltweite Empörung über die Heiligtumsschändung zum Ausdruck gebracht wird, die auf dem Tempelberg (Haram el-Sharif), einer der heiligsten Stätten der Menschheit, begangen wurde,
 - in Kenntnisnahme der vom Hohen Islamischen Rat in Jerusalem übermittelten Erklärung (S/14982) über die Schüsse, die von bewaffneten Israelis auf Gläubige im Bereich des Tempelplatzes (Haram-el-Sharif) abgegeben worden sind,
 - eingedenk des einzigartigen Status Jerusalems und insbesondere der Notwendigkeit, den spirituellen und religiösen Charakter der Heiligen Stätten in der Stadt zu schützen und zu bewahren,
 - unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen zum Status und Charakter der Heiligen Stadt Jerusalem,
 - tief betroffen über die am 11. April 1982 in Jerusalem gegen den heiligen Charakter des Tempelplatzes (Haram el-Sharif) begangene Heiligtumsschändung und über die verbrecherische Abgabe von Schüssen auf Gläubige, vor allem im inneren Heiligtum des Felsendoms und der Al-Akza-Moschee,
 - tief betrübt über die durch diese verbrecherischen Handlungen verursachten Verluste an Menschenleben und Verletzungen von Zivilpersonen,
 - erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf alle seit 1967 von Israel besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,
1. verurteilt mit aller Schärfe diese erschreckenden Heiligtumsschändungen, die im Bereich des Tempelplatzes (Haram el-Sharif) begangen worden sind;
 2. beklagt alle Handlungen der Zerstörung oder Entweihung der Heiligen Stätten, religiösen Gebäude und Plätze in Jerusalem bzw. jedwede Aufforderung hierzu als potentielle Störung des Weltfriedens;
 3. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens und die für eine militärische Besatzung verbindlichen Grundsätze des Völkerrechts genauestens einzuhalten und anzuwenden und alles zu unterlassen, was den Hohen Islamischen Rat in Jerusalem an der Wahrnehmung seiner traditionellen Funktionen hindern könnte;
 4. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in der von ihm für geeignet gehaltenen Weise über die Durchführung dieser Resolution voll auf dem laufenden zu halten;
 5. beschließt, mit dieser ersten Angelegenheit befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis vom 20. April 1982: + 14; - 1: Vereinigte Staaten; = 0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Ratsmitglieds wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).